

---

## S 12 AS 1917/10

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 1917/10
Datum	06.05.2014

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AS 655/16
Datum	04.07.2019

#### 3. Instanz

Datum	04.03.2021
-------	------------

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 4.Â Juli 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren auÃgerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Â

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

---

Die Beteiligten streiten über die Übernahme von Fahrkosten aus Anlass der Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit in der sog Entgeltvariante.

Ä

2

Die 1957 geborene Klägerin bezog seit dem Jahr 2005 mit kürzeren Unterbrechungen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Vom 1.3.2010 bis 28.2.2011 war sie bei dem A in P tätig. Diese Tätigkeit wurde als Arbeitsgelegenheit in der sog Entgeltvariante nach [§ 16d SGB II](#) in der bis zum 31.3.2011 geltenden Fassung durch Übernahme des Arbeitsentgelts gefördert.

Ä

3

Den am 24.2.2010 gestellten Antrag der Klägerin auf Übernahme der Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und dem Tätigkeitsort aus dem Vermittlungsbudget lehnte der Beklagte ab, da die Förderung die Aufnahme einer (sozial-)versicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt voraussetze, die aufgenommene Tätigkeit jedoch in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sei (*Bescheid vom 24.3.2010; Widerspruchsbescheid vom 2.9.2010*).

Ä

4

Das SG hat den Beklagten unter Aufhebung der angegriffenen Bescheide zur Neubescheidung verpflichtet (*Urteil vom 6.5.2014*). Es sei rechtsirrig, dass Beschäftigungsverhältnisse nur dann aus dem Vermittlungsbudget zu fördern seien, wenn sie in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig seien.

Ä

5

Auf die zugelassene Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 4.7.2019*). Die Gewährung einer Fahrkostenbeihilfe aus dem Vermittlungsbudget setze die Aufnahme einer in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung voraus. Die von der Klägerin aufgenommene Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante sei jedoch nach [§ 27 Abs 3 Nr 5 b\) SGB III aF](#) in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Durch die geförderte Beschäftigung sollten Ansprüche auf

---

Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung erworben werden können, die bei einem späteren Verlust des Beschäftigungsverhältnisses einer erneuten Inanspruchnahme von steuerfinanzierten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entgegenstünden. Dieser Zweck könne nicht erreicht werden, wenn eine Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung nicht bestehe. Im Übrigen setze die Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem ersten oder allgemeinen Arbeitsmarkt voraus, was bei der hier aufgenommenen Arbeitsgelegenheit nicht der Fall sei.

Ä

6

Mit der vom BSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von [§ 16 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) iVm [§ 45 Abs 1 Satz 1 SGB III](#), jeweils in der vom 1.1.2009 bis 31.3.2012 geltenden Fassung. Aus dem Wortlaut der Vorschriften ergebe sich die angenommene Beschränkung der Erforderlichkeit auf in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtige Tätigkeiten nicht. Im Übrigen entfalle die Sozialversicherungspflicht der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante nicht bereits deshalb, weil [§ 27 Abs 3 Nr 5 b\) SGB III](#) für die Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit anordne. Die grundsätzliche Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung bleibe bestehen.

Ä

7

Die Klägerin beantragt,  
das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2019 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Neubrandenburg vom 6. Mai 2014 zurückzuweisen.

Ä

8

Der Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Ä

9

Er hält die Entscheidung des LSG für zutreffend.

Ä

II

---

Â

10

Der Senat konnte die Streitsache verhandeln und entscheiden, ohne dass die KlÃ¤gerin im Termin vertreten war, denn sie ist mit der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden. Ihre zulÃ¤ssige Revision ist unbegrÃ¼ndet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat zu Recht das der Klage stattgebende Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der Bescheid Ã¼ber die Ablehnung der Ãbernahme von Fahrkosten aus dem Vermittlungsbudget fÃ¼r die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit in der sog Entgeltvariante ist rechtmÃ¤Ãig.

Â

11

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 24.3.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.9.2010, mit dem der Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin vom 24.2.2010 auf GewÃ¤hrung von Fahrkostenbeihilfe fÃ¼r ihre am 1.3.2010 aufgenommene TÃ¤tigkeit abgelehnt hat. Die Klage ist als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) in Form der Bescheidungsklage statthaft (*vgl dazu BSG vom 12.12.2017 âÂÂ* [B 11 AL 26/16 R](#) *âÂ SozR 4â4300 Â§ 44 Nr 1 RdNr 12*). Die KlÃ¤gerin begehrt keine bestimmte (Geldâ)Leistung, sondern allein eine erneute Entscheidung des Beklagten unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Â

12

Das LSG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass kein Anspruch auf Neubescheidung besteht.

Â

13

Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf Ãbernahme von Fahrkosten fÃ¼r die in dem Zeitraum 1.3.2010 bis 28.2.2011 ausgeÃ¼bte Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante ist [Â§ 16 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) in der vom 1.8.2009 bis 31.3.2011 geltenden Fassung des Gesetzes zur Sicherung von BeschÃ¤ftigung und StabilitÃ¤t in Deutschland vom 2.3.2009 (*BGBI I 416; im Folgenden: aF*), denn in Rechtsstreitigkeiten Ã¼ber bereits abgeschlossene ZeitrÃ¤ume ist das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden (*vgl nur BSG vom 12.9.2018 âÂÂ* [B 4 AS 39/17 R](#) *âÂ BSGE 126, 294 = SozR 4â4200 âÂ* [Â§ 41a Nr 1, RdNr 19](#)). Nach [Â§ 16 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) aF kann die Agentur fÃ¼r Arbeit ua die im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des

---

SGBÄ III geregelten Leistungen erbringen. [Ä§Ä 16 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) (in der hier anwendbaren vom 1.1.2009 bis 31.3.2012 geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 ; [im Folgenden: aF](#)) bestimmt ergänzend, dass, soweit das SGBÄ II nichts Abweichendes regelt, fÄ¼r die Leistungen nach AbsÄ 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des SGBÄ III gelten, mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach [Ä§Ä 47 SGBÄ III](#) sowie der Anordnungsermächtigungen fÄ¼r die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das ArbeitslosengeldÄ II tritt. GemÄÄ [Ä§Ä 45 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ III](#) (ebenfalls in der vom 1.1.2009 bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008; [im Folgenden: aF](#)) können Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose aus dem Vermittlungsbudget der Agentur fÄ¼r Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies fÄ¼r die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann dabei auch die Übernahme anfallender Fahrkosten umfassen (vgl BSG vom 12.12.2017 âÄÄ [BÄ 11Ä AL 26/16Ä RÄ](#) âÄÄ SozR 4âÄÄ4300 Ä§Ä 44 NrÄ 1 RdNrÄ 16).

Ä

14

Bei der von der KlÄgerin zum 1.3.2010 aufgenommenen Beschäftigung handelt es sich jedoch nach den unangegriffenen und damit bindenden Feststellungen des LSG ([Ä§Ä 163 SGG](#)) um eine Arbeitsgelegenheit in der sog Entgeltvariante nach [Ä§Ä 16d SatzÄ 1 SGBÄ II](#) (anwendbar in der vom 1.1.2009 bis 31.3.2011 geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 ), die gemÄÄ Ä§Ä 27 AbsÄ 3 NrÄ 5Ä b) SGBÄ Ä III (ebenfalls anwendbar in der Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008) in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei ist (vgl BTâÄÄDrucks 16/10810 SÄ 28). Schon deshalb stellt sie keine âÄÄversicherungspflichtige BeschäftigungâÄÄ iS von [Ä§Ä 45 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ III](#) aF dar. Auf eine etwaige Versicherungspflicht in weiteren Zweigen der Sozialversicherung kommt es vorliegend nicht an. FÄ¼r die GewÄÄhrung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist allein die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, die sich nach den [Ä§ÄÄ 24 Ä ff SGBÄ III](#) und [Ä§ÄÄ 7, 8 SGBÄ IV](#) richtet, maßgebend (vgl dazu Rademacker in Hauck/Noftz, SGBÄ III, K Ä§Ä 44 RdNrÄ 19, Stand Mai 2012; Herbst in Schlegel/Voelzke, jurisPKâÄÄSGBÄ III, 2.Ä Aufl 2019, Ä§Ä 44 RdNrÄ 94; Hassel in Brand, SGBÄ III, 8.Ä Aufl 2018, Ä§Ä 44 RdNrÄ 19; Urmersbach in Eicher/Schlegel, SGBÄ III nF, Ä§Ä 44 RdNrÄ 34, Stand MÄrz 2020). Dies folgt aus dem Wortlaut von [Ä§Ä 45 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ III](#) aF, der Gesetzessystematik sowie der Gesetzesbegründung.

Ä

15

---

[Â§Â 45 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III](#) aF ordnet (ebenso wie [Â§Â 44 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III](#) in der seit dem 1.4.2012 geltenden Fassung) ausdrÃ¼cklich an, dass Leistungen aus dem Vermittlungsbudget fÃ¼r die Anbahnung oder Aufnahme einer *âversicherungspflichtigenâ*, nicht jedoch einer *âsozialversicherungspflichtigenâ* BeschÃ¤ftigung erbracht werden kÃ¶nnen. Damit wird erkennbar auf die [Â§Â 24](#) ff SGBÂ III Bezug genommen. Vergleichbar den entsprechenden Vorschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Zweige der Sozialversicherung (vgl. [Â§Â 5](#) ff SGBÂ V, [Â§Â 1](#) ff SGBÂ VI und [Â§Â 20](#) ff SGBÂ XI) ist die Versicherungspflicht bzw. *âfreiheit im Recht der ArbeitsfÃ¼rderung* geregelt. Insbesondere wird auf [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III](#) verwiesen, in dem die Versicherungspflicht nach dem SGBÂ III ua fÃ¼r gegen Arbeitsentgelt BeschÃ¤ftigte angeordnet und der Begriff der *versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung* legaldefiniert wird (vgl. *Herbst in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ III, 2.Â Aufl 2019, Â§Â 44 RdNrÂ 94*).

Â

16

Dass mit dem Begriff der *âversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungâ* in [Â§Â 45 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III](#) aF eine solche nach dem SGBÂ III gemeint ist, folgt auch aus den Gesetzgebungsmaterialien zu dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008, mit dem die Vorschrift in das SGBÂ III zum 1.1.2009 eingefÃ¼hrt worden ist. Dort wird ausgefÃ¼hrt, dass jede Agentur fÃ¼r Arbeit nach [Â§Â 71b SGBÂ IV](#) einen angemessenen Anteil ihrer Eingliederungsmittel fÃ¼r die FÃ¼rderung der Anbahnung und Aufnahme einer nach dem SGBÂ III *versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung* sicherzustellen habe. Dieses Vermittlungsbudget sei die Grundlage fÃ¼r die flexible, bedarfsgerechte und unbÃ¼rokratische FÃ¼rderung von Arbeitsuchenden (vgl. *BT-Drucks 16/10810 SÂ 31*).

Â

17

Es ist entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin unrichtig, dass es sich bei ihrer BeschÃ¤ftigung um eine solche handele, die grundsÃ¤tzlich auch in der Arbeitslosenversicherung *versicherungspflichtig* sei. Die Versicherungsfreiheit nach [Â§Â 27 SGBÂ III](#) tritt, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetzes ein, dh es bedarf keines Befreiungsaktes (vgl. *Timme in Hauck/Noftz, SGBÂ III, K Â§Â 27 RdNrÂ 6, Stand MÃ¤rz 2019; Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ III, 2.Â Aufl 2019, Â§Â 27 RdNrÂ 7*). Damit bestand die Versicherungsfreiheit nach [Â§Â 27 AbsÂ 3 NrÂ 5](#) b) SGBÂ III aF mit Aufnahme der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante nach [Â§Â 16d SatzÂ 1 SGBÂ II](#) aF.

Â

18

---

Die Besonderheiten des Leistungssystems des SGB II gebieten kein Abweichen der über [§ 16 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) aF verfügbaren Eingliederungsleistungen des SGB III von den dort geregelten Voraussetzungen (so BSG bereits vom 12.12.2013 – [B 4 AS 7/13 R](#) – SozR 4–4200 § 16 Nr 14, zu *Mobilitätshilfen nach [§§ 53, 54 SGB III](#) aF*). Eine Leistungsgewährung erfordert auch unter Berücksichtigung der Rechtsgrundverweisung des [§ 16 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) aF, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angestrebt wird. Auch in dem Leistungssystem des SGB II ist für die Beschränkung der Förderung auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von Bedeutung, weil hiermit sichergestellt wird, dass durch die geförderte Beschäftigung ggf Ansprüche auf Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung erworben werden, die bei einem späteren Verlust des Beschäftigungsverhältnisses einer erneuten Inanspruchnahme von steuerfinanzierten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entgegenstehen (vgl BSG vom 12.12.2013 – [B 4 AS 7/13 R](#) – SozR 4–4200 § 16 Nr 14 RdNr 14 ff; Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, K § 16 RdNr 107, Stand Oktober 2020).

Ä

19

Für den vorliegenden Fall gilt nichts anderes. Aufgrund der gemäß [§ 27 Abs 3 Nr 5](#) b) SGB III aF bestehenden Versicherungsfreiheit vermag eine Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante ebenso wenig Ansprüche auf Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung zu vermitteln wie eine Beschäftigung eines nach [§ 27 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) versicherungsfreien Beamten (auf Widerruf), die dem damals vom BSG entschiedenen Fall zugrunde lag. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach [§ 45 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) aF (bzw [§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)) umfasst nunmehr auch die Mobilitätshilfen nach [§§ 53, 54 SGB III](#) aF (vgl *BT-Drucks 16/10810 S 23*), sodass sich auch aus der Veränderung der einschlägigen Rechtsgrundlagen keine wesentlichen Unterschiede zu dem damaligen Fall ergeben. Sofern der Gesetzgeber eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für SGB II-Leistungsempfänger beabsichtigt hätte, hätte ihm zudem die Möglichkeit offen gestanden, eine entsprechende ausdrückliche Regelung zu treffen, wie dies in [§ 16 Abs 3 SGB II](#) für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erfolgt ist (vgl dazu Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, K § 16 RdNr 108, Stand Oktober 2020).

Ä

20

Liegt somit bereits keine versicherungspflichtige Beschäftigung iS von [§ 45 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) aF vor, kann offenbleiben, ob die Förderung aus dem Vermittlungsbudget, wie das LSG meint, die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem sog ersten bzw allgemeinen Arbeitsmarkt voraussetzt.

---

Â

21

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â&Â 193 SGG](#).

Erstellt am: 20.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024